

Dieses Formular ist mindestens 2 Monate vor dem Wunschtermin  
vollständig ausgefüllt an

[verwaltung@ref-biberist-gerlafingen.ch](mailto:verwaltung@ref-biberist-gerlafingen.ch)

zu richten. Kurzfristigere Anfragen werden nicht bearbeitet.

## Mietanfrage

Institution: .....

Name/Vorname: .....

Adresse, PLZ, Ort: .....

Telefon, Mailadresse: .....

**Räumlichkeiten:** Lukaskirche Lohn-Ammannsegg   
(bitte ankreuzen) Thomaskirche Biberist-Gerlafingen

**Anlass:** Datum: .....  
Zeit: ..... bis .....

**Zweck der Benützung:** .....

**Beschreibung:** .....  
.....

**Zusätzliche Probe:** Datum: .....  
Zeit: ..... bis .....  
*In der Winterzeit werden die Kirchen für Zusatzproben nicht separat aufgeheizt.  
Die Temperatur beträgt durchschnittlich 16°!*

**Schlüsseldepot:** Fr. 200.--

**Der Anlass findet auf Basis:**

Eintritt frei   
Kollekte   
Eintrittsgebühren/Kursgeld

**Es wird zusätzlich benötigt:**

Mikrofonanlage   
Flügel/Kavier   
Nebenräume/Foyer   
Küche (für Apéro)

Ein zeitlicher Ablauf der Veranstaltung ist diesem Gesuch beizulegen resp. spätestens mit dem unterzeichneten Mietvertrag einzureichen.

Datum: ..... Unterschrift: .....

# Gebührenreglement

## für die Benützung der Thomas- und Lukaskirche

### Allgemeines

Die kirchlichen Räume werden von der Verwaltung der Reformierten Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen verwaltet. Reservationen sind daher ausschliesslich über diese abzuwickeln.

Die max. angegebenen Personenzahlen für unsere Räumlichkeiten sind strikte einzuhalten und dürfen nicht überschritten werden. Sämtliche Fluchtwege müssen freigehalten werden. Die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet, trägt für die Einhaltung die volle Verantwortung. Bei Missachtung lehnt die Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen jegliche Schuld und Verantwortung bei einem Notfall ab.

### Gebühren

**Lukaskirche Lohn-Ammannsegg** Fr. 650.--  
*max. 290 Personen* Energiezuschlag von Oktober bis März +Fr. 200.--/Anlass

**Thomaskirche Biberist-Gerlafingen** Fr. 650.--  
*max. 400 Personen* Energiezuschlag von Oktober bis März +Fr. 200.--/Anlass

Wird bei Anlässen Kursgeld oder Eintritt erhoben, wird ein Aufschlag von 50% auf der Mietgebühr des Veranstaltungsraumes verrechnet.

In den Gebühren für die Raummieten **inbegriffen** sind allgemeine Aufwendungen wie Raumnebenkosten, die Nutzung der vorhandenen Standardmöblierung sowie die Basisleistung von 2 Stunden des Sigrists/der Sigristin (Übernahme/ Abgabe der Räumlichkeiten, einfache Instruktionen, die Anwesenheit während des Anlasses).

In den Gebühren für Raummieten **nicht inbegriffen** sind sämtliche über die vorerwähnte Basisleistung des Sigrists/der Sigristin hinaus gehenden Aufwendungen (Zusatz- und/oder Sonderleistungen wie Umstuhlungen, Installation und Bedienung technischer Geräte, Präsenzzeit, welche über die Basisleistung hinaus gehen, Reinigung der Kirche etc.) Diese werden mit Fr. 60.--/Std. in Rechnung gestellt.

Bei Gebrauch der Nebenräume sowie der Küche sind diese vom Mieter selbst einzurichten und nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen. Auf Wunsch und nach vorgängiger Absprache kann unser Personal dies zu einem Std.-Ansatz von Fr. 60.-- für sie erledigen.

### Reduktion

Folgenden Mietparteien wird eine Reduktion auf die Gebühren gewährt (Reduktionen können nicht kumuliert werden, es gilt die jeweils höchste Reduktion):

- Für Organisationen:
 

Kirchliche Organisationen, bei denen die Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen Mitglied ist <sup>1</sup>	100%
Landeskirchen und Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn	100%
Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn	50%
Ortssektionen kirchlicher Hilfswerke	100%
Ortsvereine <sup>2</sup>	25%
- Auf schriftliches Gesuch hin kann der Kirchgemeinderat die Gebühren für die Räumlichkeiten teilweise oder ganz erlassen. Die Gesuche müssen frühzeitig der Verwaltung zugestellt werden - der Kirchgemeinderat tagt nicht jeden Monat! Der Kirchgemeinderat behandelt und befindet über die eingegebenen Gesuche in seiner Sitzung abschliessend.
- Die entstandenen Personalkosten sowie auch der Energiezuschlag von Oktober bis März sind bei einer Reduktion oder einem Erlass auf die Gebühren in vollem Umfang geschuldet und werden nachträglich in Rechnung gestellt.

### Annulationsbedingungen

Absagen durch die Mietpartei müssen schriftlich an die Verwaltung erfolgen. Wird die Veranstaltung nicht durchgeführt, erfolgt folgende Verrechnung:

- |                                       |                     |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1. Absage bis 2 Wochen vor dem Anlass | ohne Kostenfolge    |
| 2. Absage bis 48 Std. vor dem Anlass  | 50% der Mietgebühr  |
| 3. In allen anderen Fällen            | 100% der Mietgebühr |

<sup>1</sup> Mitgliedschaften werden durch den Kirchgemeinderat beschlossen

<sup>2</sup> Ortszuordnungen werden durch den Kirchgemeinderat beschlossen

## Reglement

1. Grundsatz  
Die kirchlichen Räume dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde. Bei allen Veranstaltungen ist die Würde der Räume zu wahren und auf ihre Zweckbestimmung Rücksicht zu nehmen. Während der Proben ist auf gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen gebührend Rücksicht zu nehmen.
2. Verantwortlichkeit und Sicherheit  
Die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet, trägt gegenüber der Kirchgemeinde die volle Verantwortung für den Anlass und muss während der Dauer des Anlasses anwesend sein und für einen geregelten Ablauf sorgen. Für Schulklassen ist diejenige Person verantwortlich, die den Mietvertrag unterzeichnet und somit das Reglement zur Kenntnis genommen hat. Sie ist anwesend und sorgt für einen geregelten Ablauf des Anlasses.
3. Versicherungen / Haftpflicht  
Die Mieterin/der Mieter schliesst die notwendigen Versicherungen ab.  
Die Reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ab, die durch unsachgemässen oder unbefugten Gebrauch der Räume und der vorhandenen Einrichtungen entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Diebstahl persönlicher Gegenstände der BenutzerInnen (Kleider, Schirme, usw.).
4. Ordnung  
Die Mieterin/der Mieter setzt sich frühzeitig mit dem Sigristen/der Sigristin in Verbindung. Die Anweisungen dieser Person sind strikte zu befolgen.  
Die Nebenräume müssen selbst eingerichtet und nach dem Anlass aufgeräumt und gereinigt hinterlassen werden. Ebenso die Küche. Das Abwaschen und die Reinigung der Küche ist Sache der Mieterin/des Mieters.  
Das Areal der Kirche ist sauber zu halten und zu verlassen. Die Entsorgung der Abfälle ist Sache der Mieterin/des Mieters. Der Container und der Vorplatz der Kirche dienen nicht als Depotplatz!
5. Zugänglichkeit / Schlüssel  
Während der Winterzeit bleibt der Haupteingang der Thomaskirche Biberist-Gerlafingen aus heiztechnischen Gründen geschlossen. Das Betreten der Kirche ist nur über den südlichen Seiteneingang (Nebengebäude) möglich. In der Regel wird das gesamte Gebäude von dem Sigristen/der Sigristin zugänglich gemacht.  
Bei länger dauernden Veranstaltungen ist die gewünschte Zeit zu vermerken und einzuhalten. Ein Schlüssel wird gegen ein Depot von Fr. 200.-- der verantwortlichen Person abgegeben und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Schlüsseldepot wird zurückerstattet, wenn die Räumlichkeiten bei der Abnahme aufgeräumt und sauber hinterlassen werden und keine Beschädigungen aufweisen. Ansonsten behält sich die Reformierte Kirchgemeinde Biberist-Gerlafingen das Recht vor, das Depot einzubehalten.  
Sollte der Schlüssel abhandenkommen, werden die Kosten für das Auswechseln der gesamten Schliessanlage der Mieterin/dem Mieter vollumgänglich in Rechnung gestellt.
6. Nachbarschaft und Nachtruhe  
Auf die Anwohnerinnen und Anwohner ist bezüglich Lärm entsprechend Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe. In sämtlichen Räumlichkeiten herrscht Rauchverbot. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die TeilnehmerInnen der Veranstaltung nach Türschluss das Areal der Kirche verlassen.
7. Zusätzliche Parkplätze Thomaskirche Biberist-Gerlafingen  
Weiter Parkplätze für Anlässe in der Thomaskirche Biberist-Gerlafingen stehen bei der Firma Roth Gerüste AG zur Verfügung. Ein Parkdienst muss mieterseitig organisiert werden. Das Ein-/Ausfahrtstor muss frei bleiben, damit die Zu-/Wegfahrt durch die Firma Roth Gerüste AG jederzeit gewährleistet ist.
8. Klavier-/Flügelbenützung  
Die Klavier- und Flügelbenützung wird der Mieterin/dem Mieter kostenlos zur Verfügung gestellt. Allfällige Flügelstimmungen gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters.
9. Hochzeiten  
Das Streuen von Reiskörnern, Rosenblättern etc. in und um die Thomaskirche ist nicht gestattet. Auch ist es nicht gestattet, Gläser mit Kerzen auf den Boden zu stellen - Ausnahme vorne auf dem Post, wo diese geschützt und sicher aufgestellt werden können.
10. Rechnung / Zahlung  
Der Gebühr für die Räumlichkeit wird in Rechnung gestellt und ist im Voraus einzuzahlen.  
Zusatz- und Sonderleistungen sowie Reinigung und evtl. Nachreinigung der Nebenräume werden nach effektivem Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Beschädigungen werden in vollem Umfang verrechnet.